

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/9/13 89/18/0075

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 13.09.1989

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §4 Abs2;

Rechtssatz

Eine Verständigung der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle hat nicht nur im Falle der Verletzung einer Person sondern (selbstverständlich) auch dann zu erfolgen, wenn bei einem Verkehrsunfall eine Person getötet wird.

Schlagworte

Meldepflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989180075.X06

Im RIS seit

13.09.1989

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$